jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/11/22 5Ob677/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1977

Norm

ZPO §210 Abs2
ZPO §477 Z8 D8

Rechtssatz

Kann die Nichtigkeit aber nicht mehr wahrgenommen werden, ist der Verstoß gegen§ 210 Abs 2 ZPO als geheilt und demnach das auf unzulässige Weise vom Gericht angenommene Vorbringen einer Partei jedenfalls dann, wenn im Protokoll festgehalten ist, daß die Partei wie im vorgelegten Entwurf vorbringe, als Akteninhalt anzusehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 677/77
  Entscheidungstext OGH 22.11.1977 5 Ob 677/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0037396

Dokumentnummer

JJR_19771122_OGH0002_0050OB00677_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at